

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

V O M 14.12.1995

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erläßt die Stadt Uffenheim folgende

3. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1

§ 6 enthält folgende Fassung:

"§ 6
(Abgabesatz)

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1995:	30, -- DM
ab 01. Januar 1997:	35, -- DM

im Jahr".

§ 2

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 6 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 03.05.1991 aufgehoben.

Uffenheim, den 14.12.1995
STADT UFFENHEIM

Weisensee

Weisensee
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehende Satzung in der Zeit vom 22.12.1995 bis 08.01.1996 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 19.12.1995 hingewiesen, die in der Zeit vom 22.12.1995 bis 08.01.1996 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Uffenheim, den 09.01.1996
STADT UFFENHEIM

Weisensee

Weisensee
1. Bürgermeister

